

HAUSORDNUNG

Wohnungseigentümergeinschaft **Kranebitter Allee 28**, 6020 Innsbruck

Der Wohncharakter des Hauses erfordert es, jedes störende Geräusch zu vermeiden, sowie Tätigkeiten zu unterlassen, die die häusliche Ruhe beeinträchtigen. Die Bestimmungen der Innsbrucker Lärmschutzverordnung sind einzuhalten. Von 12.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr ist jede Geräuschbelästigung zu vermeiden, die Zimmerlautstärke übersteigt.

Der Hausbewohner haftet für alle Schäden, die von ihm in bzw. an den gemeinschaftlichen Gebäudeteilen verursacht werden. Außerdem haftet er für Schäden, die durch die bei ihm ein- und ausgehenden Personen, insbesondere Kunden, Handwerker, Lieferanten und Besucher entstehen. Reparaturen oder Änderungen an den gemeinschaftlichen Gebäudeteilen dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die Wohnungseigentümergeinschaft erfolgen.

Brennbares, explosives oder ätzendes Material darf nirgends im Haus gelagert werden. Ausgenommen sind Brennmaterialien für Heizungsanlagen und Treibstoff für Maschinen.

Allgemeine Flächen, wie Eingangsbereich, Stiegenhaus, Gänge, Vorräume, Kellerabgang, Kellerzugänge, Schutzräume, Schleusen, Tiefgaragen, Waschküche, Zu- und Abfahrten etc., sind von Gegenständen jeder Art freizuhalten. Fahrräder dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgestellt werden. Auf den Abstellplätzen und in den Garagen dürfen keine handwerklichen Tätigkeiten an Fahrzeugen ausgeführt werden.

Hausbewohnern, die ihre Wohnung länger als 8 Tage unbewohnt lassen, wird empfohlen, die Schlüssel ihrer Wohnung einer leicht erreichbaren Vertrauensperson auszuhändigen und hiervon die Hausverwaltung zu benachrichtigen, damit notwendigenfalls auch bei Abwesenheit die Wohnung zur Verhütung oder Beseitigung von Schäden betreten werden kann.

Die Haltung von Haustieren ist nur gestattet, wenn dadurch keine unzumutbare Belästigung der Mitbewohner verbunden ist und die Wohnanlage keinen Schaden erleidet. Das Füttern und Halten von Tauben ist verboten. Hunde sind innerhalb der Anlage stets an der Leine zu führen.

Die Bio- und Restmüllabfälle sind in die bereitgestellten Bio- bzw. Restmüllcontainer zu geben. In die Container dürfen nur jene Abfälle gegeben werden, welche durch die Müllabfuhr abtransportiert werden. Im Falle der Zuwiderhandlung erfolgt der Abtransport auf Kosten des Betreffenden. Läßt sich der Verursacher nicht mehr feststellen, tragen den Aufwand für den notwendigen Abtransport alle Eigentümer. Es wird gebeten, darauf zu achten, daß die Abfälle nicht danebengeschüttet und die Deckel der Container geschlossen werden. In die Ausgußbecken der Wasserleitungen und in die Toilettenschalen dürfen keine Abfälle, schädliche Flüssigkeiten, sperrige Gegenstände oder Hygieneartikel geleert bzw. geworfen werden.

Die Wohnungen durch Offenhalten der Eingangstüren auf das Stiegenhaus hinaus zu entlüften, ist unzulässig. Sämtliche Schleusen- und Gangtüren, sowie alle Rauchabzugsfenster sind stets geschlossen zu halten.

Über den Bewohnern der unteren Stockwerke Staubschürer auszuschütteln oder sie und ihre Vorgärten mit Zigarettenstummel, Abfällen etc. zu bewerfen ist zu unterlassen. Dasselbe gilt für das Abkehren der Balkone und Terrassen.

Es ist alles zu unterlassen, was zu Überschwemmungen, Rohrbrüchen, Verstopfungen von Leitungen und überhaupt zu Wasserschäden oder zu deren Vergrößerung beiträgt. Wasserausläufe sind stets in Ordnung zu halten.

Auf den Balkonen und Terrassen dürfen Gegenstände nur abgestellt werden, wenn sie nicht über die Brüstung ragen und das optische einheitliche Erscheinungsbild des Hauses nicht stören. Sonnenschutzvorrichtungen jeder Art dürfen nach Möglichkeit nur in einheitlicher Farbe ausgeführt werden und das optische Bild der Wohnanlage nicht beeinträchtigen. Auch ist das Anbringen von Funk-, Fernseh- und Satellitenanlagen im gesamten Objekt generell verboten.

Hausgänge, Stiegenhaus und alle allgemeinen Flächen sind stets sauber zu halten. Die von einer Partei verursachte Verunreinigung gemeinsam benützter Räume bzw. Flächen ist sofort von der schuldtragenden Partei zu beseitigen.

Die Stromversorgungsanlagen sind stets instandzuhalten, damit jegliche Gefahr für das Haus vermieden wird. In den gemeinsam benützten Räumen ist der Strom sparsam zu verwenden. Sämtliche Sanitär- und Heizungseinrichtungen innerhalb der jeweiligen Einheit gehören zur Erhaltungspflicht des Wohnungseigentümers.

Sämtliche PKW-Abstellplätze befinden sich im Privateigentum und dürfen nur vom jeweiligen Eigentümer bzw. Mieter benutzt werden. Die Fahrzeuge dürfen innerhalb der Wohnanlage nicht gewaschen werden. Kraftfahrer sind gebeten, ihre Fahrzeuge so in Betrieb zu nehmen, daß sich niemand durch das Aufheulen der Motoren, Türzuschlagen usw. gestört fühlt. Ebenso ist die Zu- und Abfahrt zur Garage und die allgemeine Fläche in der Garage stets von Fahrzeugen freizuhalten.

Bitte benutzen Sie Ihre Einheit so, daß die anderen Mitbewohner nicht gestört bzw. in ihrer Wohnqualität beeinträchtigt werden. Behandeln Sie die gemeinsamen Teile des Hauses mit größter Schonung.

Beschwerden über Nichtbeachtung der Hausordnung sind der Hausverwaltung schriftlich zuzuleiten. Mündliche bzw. anonyme Beschwerden können von der Hausverwaltung nicht bearbeitet werden.

Innsbruck, am 19. November 1997